Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienaufhebung beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekursschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss'.

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienaufhebung, Planauflage und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;

c) die Planauflage durchzuführen;

d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;

e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung

- Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (mit Baulinienplan)
- Tiefbauamt
  ·Strasseninspektor
  ·Kreisingenieur IV (2-fach)
  ·Rechtsdienst
  ·Baulinienbüro

Zürich, 27. MRZ 1996
Mr\rh

Für getreuen Auszug

Diese Verfügung ist beim Regierungsrat nicht mit Rekurs angefochten worden und daher rechtskräftig.
Zürich, den 13. Juni 1996 Staatskanzlei Rechtsdienst

KA\Mr\96022701.DOC
(RRB_DV)

Tiefbauamt
des Kantons Zürich

Direktion der öffentlichen Bauten

Kreisingenieur IV

Postfach 1033
8610 Uster
Telefon (01) 941 05 71
Fax-Nr. (01) 941 66 12

Gemeinderat Bassersdorf
Karl Hügin-Platz 1
8303 Bassersdorf

Gesch.-Nr. --

Sachbearbeiter E. Maurer

Ihr Zeichen | Unser Zeichen Mr/rh | Uster, 24. Juni 1996

Bassersdorf
Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der alten Winterthurerstrasse S-2
Rest. Löwen bis Birchwilerstrasse

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Dame, sehr geehrte Herren

Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 13. Juni 1996 sind gegen die Baukirektionsverfügung Nr. 920 vom 27. März 1996 keine Rekurse eingegangen. Die Aufhebung der eingangs erwähnten Verkehrsbaulinien ist daher rechtskräftig geworden.

Wir lassen Ihnen den entsprechenden Baulinienplan samt der Verfügung zu Ihren Akten zugehen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

TIEFBAUAMT DES KANTONS ZÜRICH
Der Kreisingenieur IV

R. Peyer

Baudirektion Kanton Zürich TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Bassersdorf 0052-0055

Beilagen erwähnt

Kopie an:
- Archiv KZTA unter Beilage eines kompl. Plandossiers
- Baulinienbüro, Herr F. Laederach

KA\Mr\96062401.DOC
(Korrespo\JIV)

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 27. MRZ 1996 920

B 2
Gemeinde Basserdorf
Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der alten Winterthurerstrasse S-2
Restaurant Löwen bis Birchwilerstrasse

Am 9. Februar 1983 genehmigte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 486 die Kernzonenpläne von Bassersdorf. Mit dieser Genehmigung wurden Baubegrenzungsbereiche festgelegt, welche die Baulinien überstellen. Aus diesem Grunde können die mit RRB Nr. 2477/1925 genehmigten Verkehrsbaulinien entlang der alten Winterthurerstrasse S-2 ersatzlos aufgehoben werden.

Die Baudirektion verfügt
gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der alten Winterthurerstrasse S-2, Restaurant Löwen bis Birchwilerstrasse, Gemeinde Bassersdorf, werden gemäss beiliegendem Plan die Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 2477/1925 ersatzlos aufgehoben.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Gemeinde Bassersdorf während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen gegen die Baulinienaufhebung beim Regierungsrat Rekurs erheben. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Bassersdorf wird eingeladen,

a) die Verkehrsbaulinienaufhebung sowie die Planauflage rechtzeitig unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen.

'Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. ..... vom ..... an der alten Winterthurerstrasse S-2, Restaurant Löwen bis Birchwilerstrasse, Gemeinde Bassersdorf, die Verkehrsbaulinien gemäss RRB Nr. 2477/1925 ersatzlos aufgehoben. Plan und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf.